



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Datum: 10. Juli 2014
Seite 1 von 3

Stadt Essen
Stadtamt 68-2
45121 Essen

Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement	
Eingang: 15. Juli 2014	
68 - FBL	68 Abt -

Aktenzeichen:
65.74.2-2014-1415
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung

Grundstück: Weberplatz 1, Gemarkung Essen, Flur 40, Flurstück 302

Ihr Schreiben vom 23.05.2014 - 68-2 -

Sehr geehrte Frau Wagner,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Georg Mathias I“, über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Georg Mathias II“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen Distriktsfeld „Neu Essen“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Georg Mathias I“ ist die RWE Service GmbH, Flamingoweg 1 in 44139 Dortmund. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Georg Mathias II“ ist die ThyssenKrupp Real Estate GmbH, Thyssen-Krupp Allee 1 in 45143 Essen. Eigentümerin des Distriktsfeldes „Neu

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 11
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Essen“ ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Steinbrinkstraße 170 in 46145 Oberhausen.

Seite 2 von 3

Bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen um Bergschäden zu vermeiden handelt es sich grundsätzlich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und zuständigem Bergwerksunternehmer oder -eigentümer zu regeln sind, sofern dieser noch erreichbar ist¹. Diese Angelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde. Ihre Anfrage ist diesbezüglich an die o. g. Bergwerkseigentümerinnen zu richten.

Ungeachtet der zuvor genannten privatrechtlichen Belange Ihrer Anfrage teile ich Ihnen im Zuge der Amtshilfe mit, dass ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Flurstücks kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RWE Service GmbH und die ThyssenKrupp Real Estate GmbH, als auch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

¹ vgl. §§ 114 ff. und § 170 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)



Abschließend teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen, im Distriktsfeld „Neu Essen“, im Bereich des Flurstücks, kein Abbau von Eisenerz dokumentiert ist.

Seite 3 von 3

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Allbau GmbH
Technisches Projektmanagement Grundstückswesen
Kastanienallee 25
45127 Essen

- per elektronischer Post -

Auskunft über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadens- gefährdung

Bauvorhaben: I. Weberstr. 29-31 u. a. in Essen

Gemarkung: Essen, Flur: 40, Flurstück 230

Ihr Schreiben vom 01.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das oben angegebene Grundstück liegt auf der Markscheide über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Georg Mathias I“ und „Georg Mathias II“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“.

Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Georg Mathias I“ ist die thysenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 100 in 47166 Duisburg.

Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Georg Mathias II“ ist die GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, Florianstraße 1 in 44139 Dortmund.

Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Neu Essen“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 20. Juli 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.74.2-2022-1860
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Guido Baumann
Guido.Baumann@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3589
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Bei Bergschadensersatzansprüchen und Bergschadensverzicht handelt es sich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und Bergwerksunternehmerin oder Bergwerkseigentümerin zu regeln sind. Diese Angelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörde. Ihre Anfrage bitte ich in dieser Sache daher gegebenenfalls an die oben genannte Bergwerkseigentümerin zu richten.

Das gilt auch bei der Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollten Sie die Bergwerkseigentümerin fragen, ob noch mit Schäden aus ihrer Bergbautätigkeit zu rechnen ist und welche „Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen“ die Bergwerkseigentümerin im Hinblick auf ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.

Vielleicht liegen der jeweiligen Bergwerkseigentümerin auch weitere Informationen zum Bergbau unter dem Grundstück vor, die hier nicht bekannt sind. Gegebenenfalls können Sie dort weitere Details erfahren.

Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen Ihrer Anfrage, teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Grundstücks kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist.

Die Einwirkungen des in diesem Bereich bis in die 1960er Jahre umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus sind abgeklungen.

Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.



Hinweise

- Die Bearbeitung bezieht sich auf das genannte Grundstück. Eine Übertragung der Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig, da sich die Untergrundsituation auf sehr kurze Entfernung ändern kann.
- Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.
- Ihr Antrag wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten Ihres Antrags digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg erhalten (Kurzlink zur Seite: www.bra.nrw.de/492413, PDF-Datei: Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO).

Diese Auskunft ist gebührenpflichtig. Einen Gebührenbescheid in Höhe von 20,00 Euro erhalten Sie mit separater Post. **Bitte überweisen Sie erst, wenn Sie den gesonderten Gebührenbescheid erhalten haben!**

Mit freundlichen Grüßen
und Glückauf
Im Auftrag

gez. Baumann



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Essen
Amt für Stadtplanung
und Bauordnung
- Bauleitplanung und
Bebauungsplanbearbeitung -

Per E-Mail an:
bauleitplanung.mitte-nord@amt61.essen.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/22 "Kreuzeskirchstraße/Kastanienallee (Weberplatz)"

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 08. Februar 2023 - 61-3-5 / 70008-2022 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zum Teil über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Georg Mathias I“ und „Georg Mathias II“ sowie vollständig über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“.

Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Georg Mathias I“ ist die GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung GmbH (Florianstraße 1 in 44139 Dortmund).

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 06. März 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-67
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „*Georg Mathias II*“ ist die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH (Kaiser-Wilhelm-Str. 100 in 47166 Duisburg).

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 2 von 3

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „*Neu Essen*“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH (Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Rechtsnachfolgerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Rechtsnachfolgerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabens-träger*in und Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Rechtsnachfolgerinnen zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis in die 1960er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen und es bestehen daher



aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 3 von 3

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

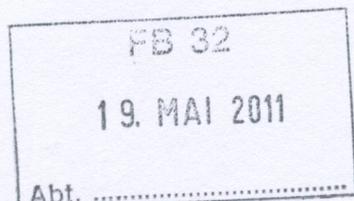
Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Essen
Stadtamt 32
45121 Essen

Datum 13.05.2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5113000-101/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Illemann
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
christian.illemann@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Essen, Weberplatz 1

Ihr Schreiben vom 12.04.2011, Az.: 32-2-1-80-30/3482

Die Auswertung des o.g. Bereiches war nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet. **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betreuungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

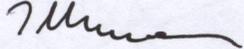


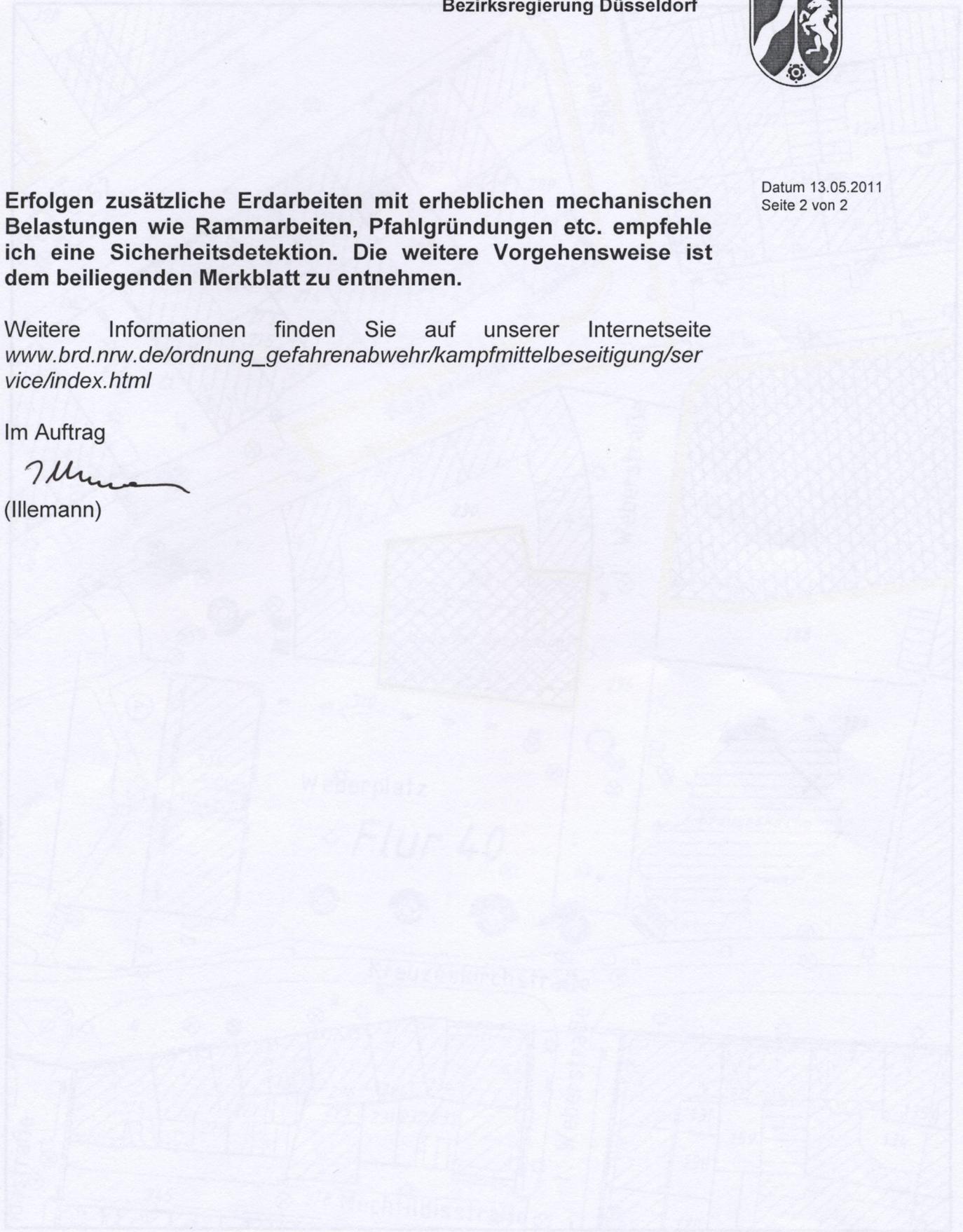
Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Datum 13.05.2011
Seite 2 von 2

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag

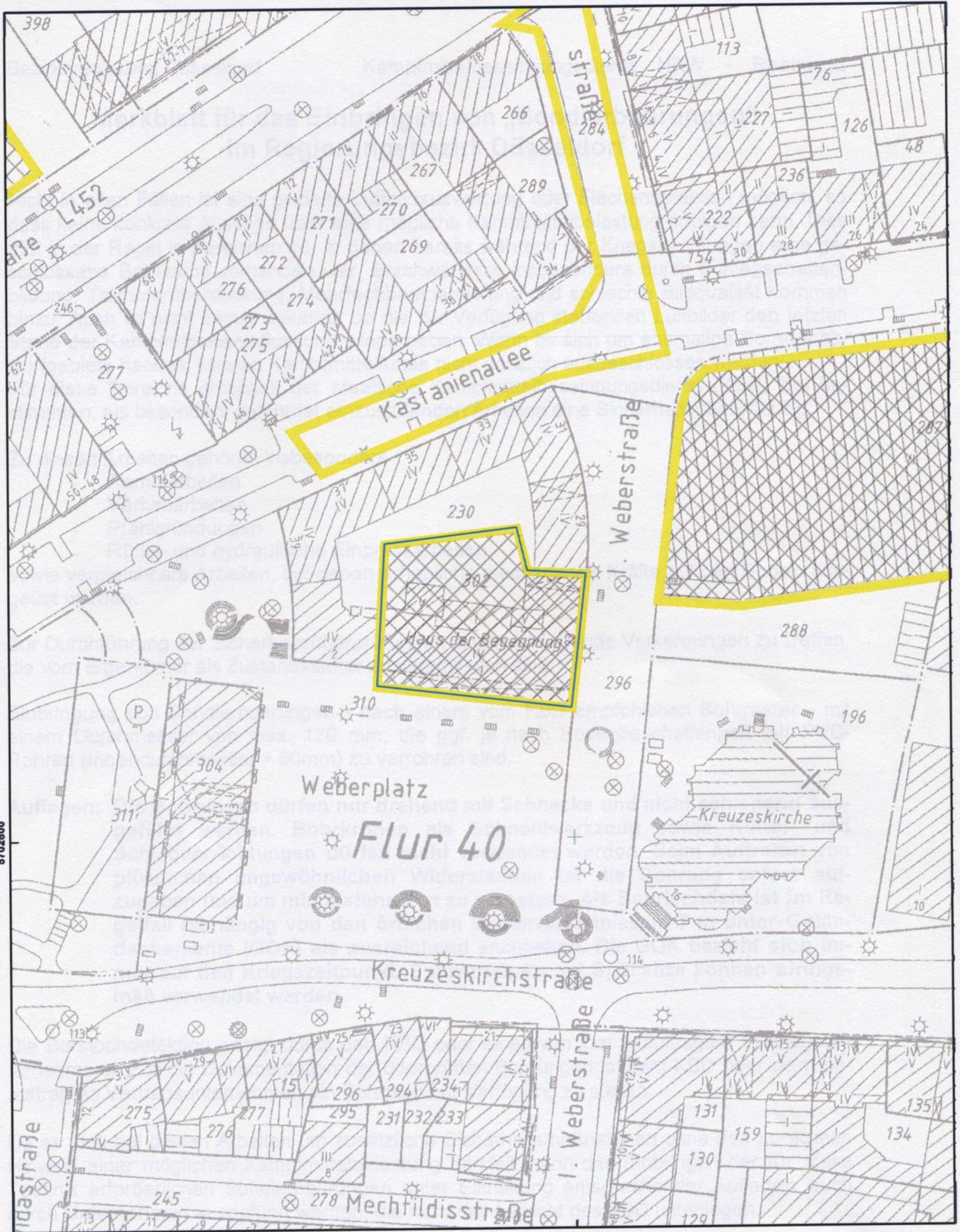

(Ille)



Kartennmaßstab : 1:1.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Parkgaragen
	alte Antragsfläche		Verleucht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5113000-101/11



5702800

361800

Kartenmaßstab : 1:1.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Essen
Stadtamt 32
45121 Essen

Datum: 05.08.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5113000-434/22
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung
Essen, Kastanienallee/ I. Weberplatz

Sven Dunker
Zimmer: 114
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 07.07.2022, Az.: 32-4-1-80-30/8934

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

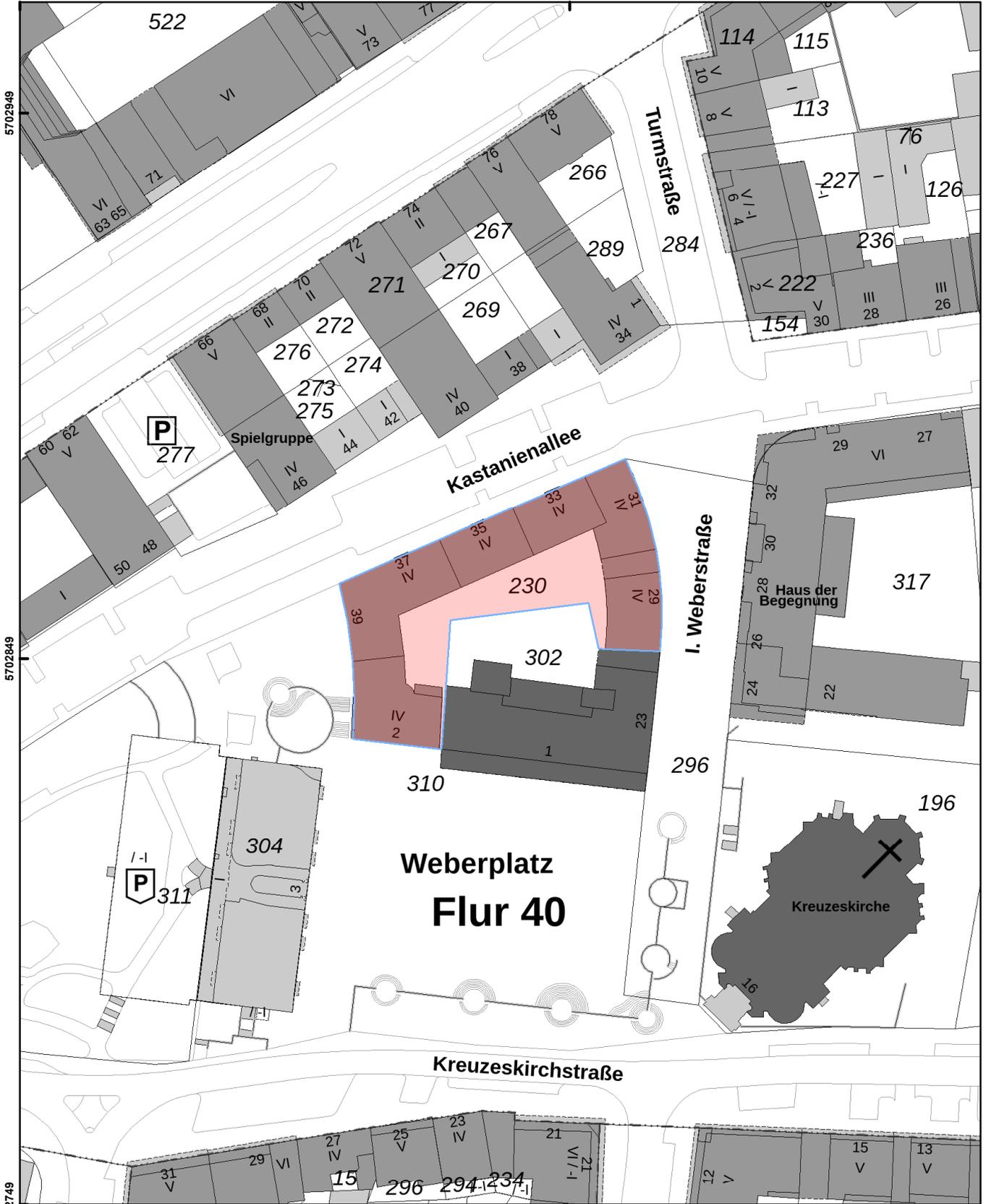
Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den [Leitfaden](#) auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Homepage](#).

Im Auftrag
gez. Dunker

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



Bezirksregierung
Düsseldorf



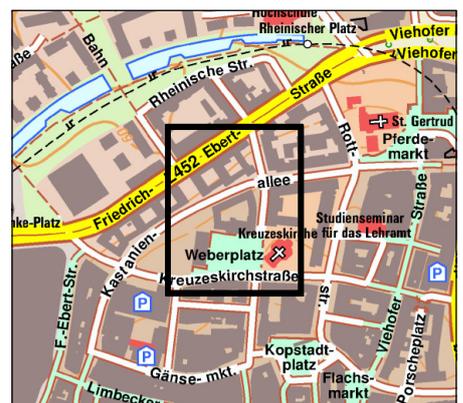
Aktenzeichen :
22.5-3-5113000-434/22

Maßstab : 1:1.000
Datum : 05.08.2022

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Essen
Stadtamt 32
45121 Essen

Datum: 12.09.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5113000-487/22
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung
Essen, Weberplatz und I Weberstr.

Sven Dunker
Zimmer: 114
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 08.08.2022, Az.: 32-4-1-80-30/8977

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

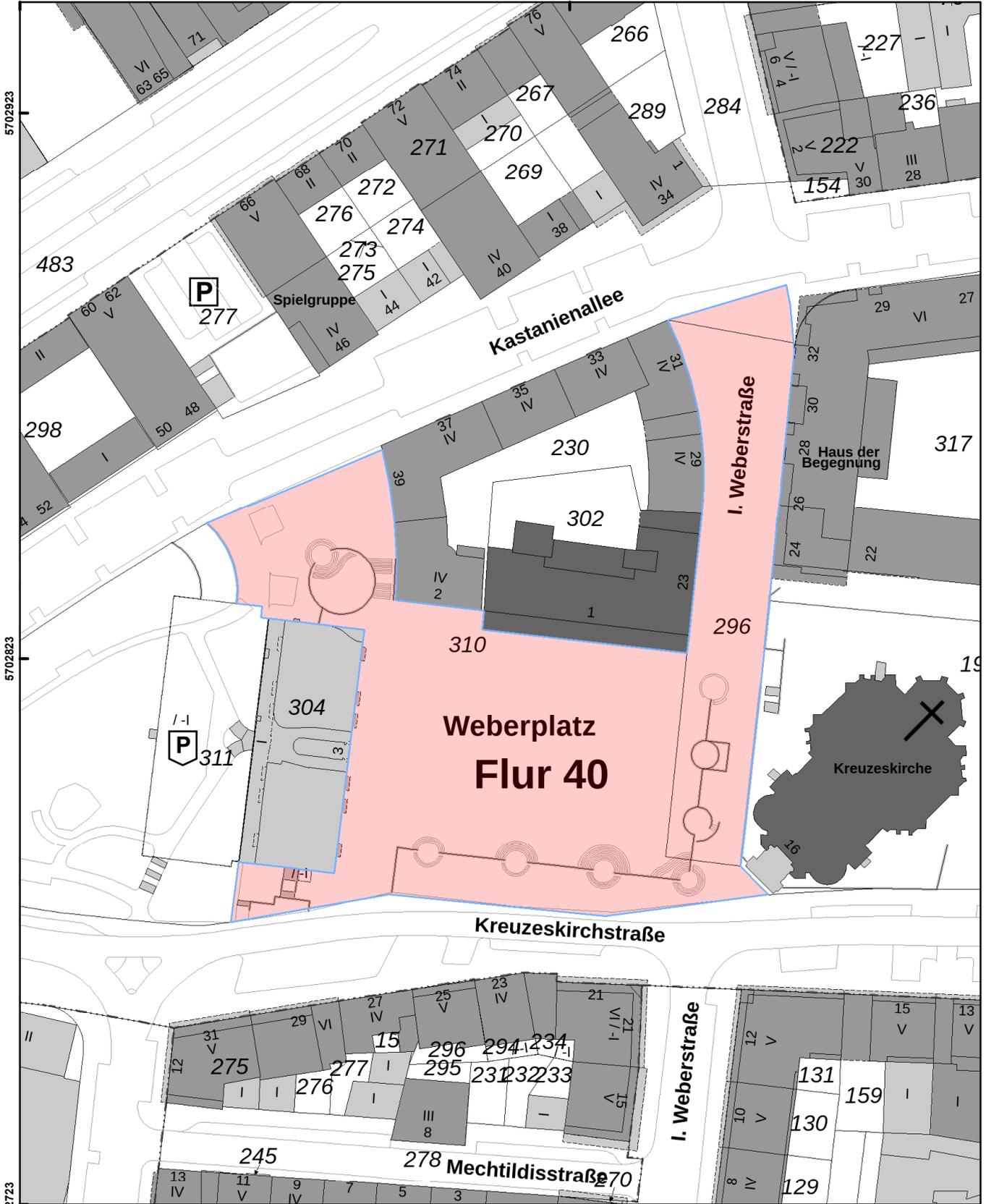
Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den [Leitfaden](#) auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Homepage](#).

Im Auftrag
gez. Dunker

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

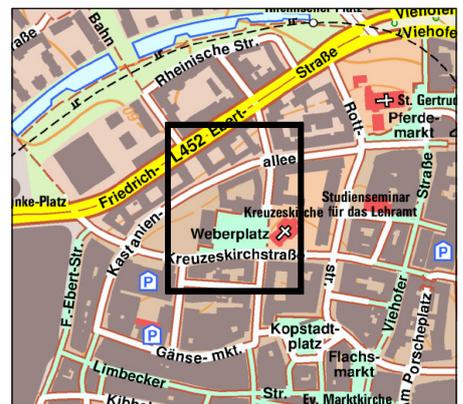
**Aktenzeichen :
22.5-3-5113000-487/22**

Maßstab : 1:1.000
Datum : 12.09.2022

Legende

ausgewertete Fläche(n)	Laufgraben
Blindgängerverdacht	Panzergraben
geräumte Blindgänger	Schützenloch
geräumte Fläche	Stellung
Detektion nicht möglich	militär. Anlage
Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich	
Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen	

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Emschergenossenschaft – Postfach 10 11 61 – 45011 Essen

Stadt Essen
Stadtamt 61-3
45121 Essen

Stadtamt 61 Amt für Stadtplanung und Bauordnung					
Eing.: 14. März 2023					
Abteilung	bete#	Kopie	61-A	61-1	Abt.L.
3-5					Ullig

(UE)

Bebauungsplan Nr. 6/22
„Kreuzeskirche/Kastanienallee (Weberplatz)“
AZ: 61-3-5 / 70008-2022

hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bebauungsplanung bestehen unsererseits keine Bedenken, solange sichergestellt ist, dass durch die vorgelagerte(n) Mischwasserbehandlungsanlage(n) die beim Klärwerk Emschermündung genehmigte maximale Wassermenge nicht überschritten wird und keine gefährlichen Stoffe eingeleitet werden.

Wir bitten darum, folgende Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten.

Hinweise

Im weiteren Verlauf der Planung ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen und mit uns (Fachabteilung 21-WE 30) abzustimmen.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist die Entwässerung in dem betroffenen Gebiet unter Punkt 1.3 in Abschnitt VI. Städtebauliches Konzept beschrieben mit "Das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wird in die Kanalisation eingeleitet.". Auch im weiteren Verlauf (z. B. Abschnitt VII, Punkt 3.6) finden sich keine konkreten Aussagen zur Entwässerung.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im weiteren Verlauf der geplante Maßnahme eine Einleitung/Anbindung an eine Anlage der EG im Betriebsbereich West (Fachabteilung 21-WE 20, Herr Habich) erfolgen kann, die nicht berücksichtigt wurde, und aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich ist wie sich die Anbindung auswirken wird, sind die



EGLV



Emschergenossenschaft

Datum 13.03.2023
Ihr Schreiben vom: 08.02.2023
Unser Zeichen: 11-LI 10
Ansprechpartner/in
Christian Hemprich
T +49 (0) 201 104-2453
F +49 (0) 201 104-2938
planverfahren@eglv.de

Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
F +49 (0) 201 104 - 2277

Commerzbank Essen
IBAN DE71 3604 0039
0120 0039 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE14 3605 0105
0000 2037 29
BIC SPESDE33EXXX

USt-IdNr. DE 119 823 752

Vorsitzender des
Genossenschaftsrates
Dr. Frank Dudda

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Dr. Dorothea Voss

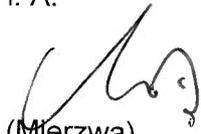
eglv.de

erforderlichen Pläne und Daten (Einwohnerwerte, Einleitmengen etc.) vor Weiterführung der Planung einzureichen.

Wir begrüßen die Festsetzung umfangreicher Dachbegrünungsmaßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung und Klimaverbesserung. Für die Gestaltung der Freiflächen empfehlen wir, ebenfalls entsprechende Festsetzungen zu treffen, wie z. B. die Gestaltung von Baumpflanzungen als Baumrigolen und die teilbefestigte Gestaltung von Stellplätzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



(Mierzwa)

i. A.



(Hemprich)

Kehring, Sandra

Von: Mining Management <mining@eon.com>
Gesendet: Donnerstag, 16. Februar 2023 09:39
An: Kehring, Sandra
Betreff: 61-3-5 / 70008-2022, Bebauungsplan Nr. 6/22
"Kreuzeskirchstraße/Kastanienallee (Weberplatz)" - Frühzeitige Beteiligung

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

==== [EXTERNE E-MAIL] Klicken Sie nicht auf Links! Öffnen Sie Anhänge nur, wenn Sie den Absender kennen und sicher ist, dass die E-Mail wirklich von dort stammt. ====

Sehr geehrte Frau Kehring,

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. a. Bauvorhaben liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkeigentums der E.ON SE. Der zuständige Bergwerkseigentümer ist uns nicht bekannt.

Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund.

Wir empfehlen daher, die Anfrage bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an diese Behörde zu richten.

Freundliche Grüße/Kind regards
Sandra Präg

Sandra Präg
Mining Management
M +49 171 164 5136
E sandra.praeg@eon.com

BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIE BEARBEITUNG VON GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN BIS ZU 8 WOCHEN DAUERN KANN.



E.ON SE, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, Germany
www.eon.com | [Facebook](#) | [Instagram](#) | [LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [Youtube](#)

None of us is as strong as all of us.
Because the WE has no limits.



E.ON SE, Sitz/Registered Office Essen Amtsgericht/District Court Essen HRB 28196
Vorsitzender des Aufsichtsrats/Chairman of the Supervisory Board: Karl-Ludwig Kley
Vorstand/Board of Management: Leonhard Birnbaum (Vorsitzender/Chairman),
Thomas König, Patrick Lammers, Victoria Ossadnik, Marc Spieker

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt.
Consider the environment. Please don't print this E-Mail unless you really need to.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.eon.com/datenschutzhinweise-mining

Consider the environment. Please don't print this E-Mail unless you really need to.

Von: Kehring, Sandra <Sandra.Kehring@amt61.essen.de>

Gesendet: Montag, 13. Februar 2023 09:52

An: Mining Management <mining@eon.com>

Betreff: AZ: 61-3-5 / 70008-2022, Bebauungsplan Nr. 6/22 "Kreuzeskirchstraße/Kastanienallee (Weberplatz)" -
Frühzeitige Beteiligung

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von sandra.kehring@amt61.essen.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Anlage mit der Bitte um Stellungnahme wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sandra Kehring
Bauleitplanung Mitte | Nord

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Deutschlandhaus, Lindenallee 10
45127 Essen

Telefon: +49 201 88-61 358
Telefax: +49 201 88-61 111
Email: sandra.kehring@amt61.essen.de
Internet: www.essen.de/stadtplanung

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung und
Bauordnung
45121 Essen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

28.02.2023
333.45-34.1/23-002

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

Bebauungsplan Nr. 6/22 „Kreuzeskirchstraße / Kastanienallee (Weberplatz)“
Stadtbezirk: I, Stadtteil: Stadtkern
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB
hier: Prüfung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Geplant ist die Festsetzung eines Urbanen Gebiets. Es wird auf einen Abriss und Neubau der Bestandsgebäude abgezielt. Der Entwurf des städtebaulichen Konzeptes sieht die Umsetzung eines urbanen, gemischt genutzten Gebäudeblocks und eine Neugestaltung des westlich angrenzenden Freiraumes vor. Der Umfang unterirdischer Bauflächen wird mit 5000 m² angegeben.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltstelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltstelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Die Planfläche befindet sich innerhalb des vermuteten Bodendenkmals NIP 2017/0044 „Historischer Stadtkern Essen“ aus der Zeit des Mittelalters bis in die Mitte des 19. Jh.

Die Siedlungsgeschichte mit Kloster und Stiftsgebiet reicht in das 9. Jh. zurück, im Umfeld des ottonischen Reichsstiftes sind Bauern- und Handwerkersiedlungen belegt. Im Jahr 1244 erfolgte die Befestigung und Burgfreiheit des Vogtes. Durch die industrielle Entwicklung im 19. Jh. hat sich der innerstädtische Bereich stark verändert. Im Zweiten Weltkrieg führten alliierte Luftangriffe zu großen Zerstörungen (93% der obertägig sichtbaren Gebäude).

Unmittelbar östlich liegen die Bodendenkmäler E068 „Mittelalterliche Hofwüstung Aschebroch“ (Status: vollst. eingetragen) und E077, das Relikte mittelalterlicher-neuzeitlicher Siedlungstätigkeiten und Handwerksbetriebe seit dem 13. Jh. umfasst.

Bei Bauarbeiten in den 1980er-Jahren wurden grob verortet im Bereich des Weberplatzes Skelettreste gefunden, die in Zusammenhang mit einem ev. Friedhof aus dem frühen 17. Jh. (ca. 1620) stehen. Die Kreuzeskirche befindet sich unmittelbar östlich der Weberplatzes. Weitere Beobachtungen fanden nicht statt.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Erhaltung von bedeutender Bodendenkmalsubstanz der historischen Entwicklung des Ortes zu rechnen. Konkret handelt es sich hierbei um Mauern und andere Gebäudeelemente, Fundamente, verfüllte Erdbefunde wie z. B. Siedlungsgruben, Latrinen und Brunnen, archäologische Schichten sowie das darin enthaltene typische Fundmaterial wie Keramik oder Metallgegenstände aus dem Mittelalter und der Neuzeit. Zudem können weitere Bestattungen aus dem Umfeld der Kreuzeskirche angetroffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Vorprüfung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB sind die möglichen, negativen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe zu beschreiben (Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr.2). Nach überschlägiger Prüfung ist dann festzustellen, ob der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind grundsätzlich bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 III DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW).

Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch archäologische Prospektionsmaßnahme (Sachverhaltsermittlung) zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 i.V.m. § 3 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchung eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der Sachverhaltsermittlung dann umgehend zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Semrau

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung und
Bauordnung
45121 Essen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

20.04.2023
333.45-34.1/23-002

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

Bebauungsplan Nr. 6/22 „Kreuzeskirchstraße / Kastanienallee (Weberplatz)“
Stadtbezirk: I, Stadtteil: Stadtkern
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB
hier: Prüfung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Stellungnahme vom 28.02.2023 hatte ich mich im Verfahren geäußert und aufgrund der Lage und Befunderwartung innerhalb des Plangebietes zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung gefordert.

Diese wurde durch den Vorhabenträger veranlasst und vom 11. – 13.04.2023 durchgeführt. In dem Innenhofbereich der Bestandsbebauung wurde ein ca. 25m langer und rund 5m breiter Sondageschnitt geöffnet. Dabei konnten Baubefunde der Vorkriegsbebauung erfasst werden, die teils auf älteren Fundamenten gründeten. Daneben zeigte sich im anstehende Lehm auch ein Erdbefund, vermutlich des 19. Jahrhunderts.

Nach den vorliegenden Befunden ist ein Erhalt nicht sicherzustellen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltstelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Der angetroffene Bodenaufbau lässt jedoch die Vermutung zu, innerhalb des Plangebiets noch weitere bis in das Mittelalter zurückreichende Befunde und Funde anzutreffen.

Insofern sollte im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden, dass durch den Vorhabenträger für den Abbruch der untertägigen Bauteile der Bestandsbebauung sowie der Errichtung der Tiefgarage eine archäologische Baubegleitung zu veranlassen ist.

Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:

„Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die baubegleitende wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Essen und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Semrau', written in a cursive style.

Semrau

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Abt. 61-3
45121 Essen

Netzmanagement
Bereich: Kanalmanagement
Name: Georg Hellersberg
Telefon: 0201 800-1666
Telefax: 0201 800-1693
georg.hellersberg@stadtwerke-essen.de

.03.2023

Bebauungsplan Nr. 06/22 „Kreuzeskirchstr./Kastanienallee“ (Weberplatz)
Stadtbezirk: I Stadtteil: Stadtkern
hier: TÖBeteiligung im beschleunigten Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kehring,
gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen aus versorgungstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.
Die Leitungsstrukturen in den angrenzenden Straßen weisen ausreichende Kapazitäten zur Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Erdgas auf. Vorsorglich wird allerdings auf folgende Punkte hingewiesen:

Die Stadtwerke Essen AG stellt Löschwasser ausschließlich im Rahmen der angemessenen Löschwasserversorgung (Grundschatz) zur Verfügung.

Sofern für das Gebiet eine Versorgung mit Erdgas angestrebt wird, so ist darauf hinzuweisen, dass dies nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtwerke-Essen AG und damit dem Vorliegen der notwendigen Wirtschaftlichkeitskriterien möglich ist.

Im Plangebiet verlaufen Leitungstrassen von aktiven Gas- und Wasserversorgungsleitungen. Nähere Angaben hierzu sind den Bestandsplänen der SWE zu entnehmen, welche im Zuge der Projektierung aktuell einzuholen sind. Es sind weiterhin diverse, aktive Gas- und Wasseranschlüsse im Plangebiet vorhanden. Im betroffenen Bereich sind Leitungen und Anschlüsse im Vorfeld außer Betrieb zu nehmen.

Zur Abstimmung weiterer Planungsschritte bitten wir um die Durchführung zeitnaher Gespräche und den Austausch weiterer Planungsdetails.

Aus entwässerungstechnischer Sicht kann Folgendes gesagt werden:

Das B-Plan Gebiet liegt im Einzugsgebiet des Generalentwässerungsplanes „Berne Oberlauf (RN 60/61). Für das Gebiet liegt ein Regelungsbescheid gemäß § 58.1 LWG (jetzt § 57.1) vor. Die äußere entwässerungstechnische Erschließung erfolgt derzeit noch durch den offenen Schmutzwasserlauf der Berne, welcher wiederum provisorisch an die Abwasserkanäle Berne und Emscher und die Kläranlage Bottrop der Emschergenossenschaft angeschlossen sind.

...

Nach vollständiger Fertigstellung der Entflechtungsarbeiten durch die Emschergenossenschaft erfolgt die äußere Erschließung über das RÜB Grillostraße der EG und der anschließenden Weiterleitung bis zur o. g. Kläranlage.

Die innere entwässerungstechnische Erschließung erfolgt derzeit wesentlich durch die Kanalisation in der Kastanienallee sowie der I. Weberstraße.

Aus hydraulischer Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die heutige hydraulische Situation der o. g. Kanalisation beibehalten wird. Eine detaillierte Prüfung ist mit Vorlage entsprechender Planungsunterlagen möglich.

Die geplante Neustrukturierung der Flächennutzung ist in der geregelten Netzanzeige nicht berücksichtigt. Aufgrund der veränderten Eingangswerte für die Schmutzfrachtberechnung ist die Emschergenossenschaft am Verfahren zu beteiligen.

In der Begründung des Bebauungsplans Nr. 6/22 vom 08.02.2023 steht unter dem Abschnitt 9.4. „Starkregen und Überschwemmungsgebiete“, dass das Plangebiet weder in einem Hochwassergefahrengebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet liegt. Des Weiteren läge das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Dieser Aussage kann diesseits nicht gefolgt werden.

Die Starkregenkarte der Stadt Essen weist u. a. im Bereich des westlichen Planbereiches sowie der geplanten Bebauung Einstauhöhen bis zu 0,05 – 0,25m auf. Teile der geplanten Bebauung befinden sich innerhalb der Fließwege bei Starkregen. Hier sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Fließwegsituation je nach Anordnung der Gebäudeöffnungen und der Erdgeschoßhöhen nicht auszuschließen ist, dass ein Wassereintritt in Erdgeschoss- oder Kellerräumen stattfinden kann.

Aus Sicht des Überflutungsschutzes bei Starkregenereignissen bestehen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass eine Prüfung hinsichtlich der Gefährdung geplanter Gebäude im Fließweg des Oberflächenabflusses und vermehrte Überflutungsgefährdung für die angrenzenden Flurstücke durch die Bebauung infolge von Starkregenereignissen erfolgen muss.

Der Bereich Regenwassermanagement der Stadt Essen ist am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Essen AG

gez i. A. Volker Hülshorst

gez i. A. Georg Hellersberg

Kehring, Sandra

Von: Szesny, Sabine
Gesendet: Dienstag, 7. März 2023 11:24
An: Kehring, Sandra
Cc: Vollmer, Philipp
Betreff: AW: 61-3-5 / 70008-2022, Bebauungsplan Nr 6/22
"Kreuzeskirchstraße/Kastanienallee (Weberplatz)" - Frühzeitige Beteiligung
Anlagen: Stellungnahme_Archäologie.docx

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Scopingtermin. Diese hat nach wie vor Bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Szesny

Stadt Essen
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Untere Denkmalbehörde -
Rathenastr. 2 (Theaterpassage), 45121 Essen

Telefon: +49 201 **88-61811**

Telefax: +49 201 **88-61815**

E-Mail: sabine.szesny@amt61.essen.de

Internet: www.essen.de/denkmalschutz



Von: Kehring, Sandra <Sandra.Kehring@amt61.essen.de>
Gesendet: Montag, 13. Februar 2023 09:51
An: 61 Denkmalschutz <Denkmalschutz@essen.de>
Betreff: AZ: 61-3-5 / 70008-2022, Bebauungsplan Nr 6/22 "Kreuzeskirchstraße/Kastanienallee (Weberplatz)" - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Anlage mit der Bitte um Stellungnahme wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sandra Kehring
Bauleitplanung Mitte|Nord

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Deutschlandhaus, Lindenallee 10
45127 Essen

Telefon: +49 201 88-61 358

Telefax: +49 201 88-61 111

Email: sandra.kehring@amt61.essen.de

Internet: www.essen.de/stadtplanung

Stellungnahme der Abteilung Denkmalschutz und -pflege/ Stadtarchäologie

zu:

AZ: 61-3-5 / 70008-2022

Bebauungsplan „Kreuzeskirchstraße/Kastanienallee (Weberplatz)“

1. Denkmalschutz

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Areal liegt auf einem Bodendenkmal gem. § 2 (5) DSchG NRW. Sicher nachgewiesen ist für die südliche Baufläche ein Friedhof, der vom 17. bis zum 18. Jahrhundert belegt war. Auf dem kompletten Areal ist zudem mit vorhergehenden mittelalterlichen und neuzeitlichen innerstädtischen Bebauungsresten zu rechnen, deren Untersuchung wichtig für die Entwicklungsgeschichte der Stadt ist.

2. Beurteilung des Vorhabens

Die unter 1. genannten bekannten und vermuteten archäologischen Befunde machen eine archäologische Untersuchung (gem. §13 (1) DSchG NRW) notwendig bei:

- Abbruch der Kellerwände (Dokumentation der Baugrubenseiten und -sohle)
- Im Vorfeld aller Bodeneingriffe (Baugrube, Oberflächenabtrag etc.). Je nach Angebot der eingesetzten Grabungsfirma ist mit einem großzügigen zeitlichen Puffer zu rechnen.

20.04.2022

- Müller-Kissing -